

Fragen und Antworten (FAQs)

**zu den geplanten Anleihegläubigerabstimmungen
im Zeitraum vom 3. bis zum 10. Dezember 2025**

betreffend

die 4 %-Anleihe 2016/2026
(ISIN: DE000A2AAVM5)

und

die 4 %-Anleihe 2017/2027
(ISIN: DE000A2E4PH3).

der

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG

(Stand 18. November 2025)

NICHT ZUR DIREKTEN ODER INDIREKTEN, VOLLSTÄNDIGEN ODER AUSZUGSWEISEN VERBREITUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER ÜBERTRAGUNG IN ODER AN DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, KANADA, AUSTRALIEN, JAPAN ODER EINE ANDERE RECHTSORDNUNG, IN DER EINE SOLCHE VERBREITUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER ÜBERTRAGUNG RECHTSWIDRIG WÄRE.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Worum geht es bei den Abstimmungen?	3
2. Warum sind Anpassungen erforderlich?	3
3. Was passiert, wenn die Anpassungen nicht zustande kommen?.....	4
4. Warum sollte ich den Anpassungen zustimmen?.....	4
5. Inwieweit beeinflusst die zunehmende Einführung von Künstlicher Intelligenz die erwarteten Rückzahlungen?.....	5
6. Welches Quorum und welche Mehrheitserfordernisse gelten für die Beschlüsse der Anleihegläubiger?	5
7. Welche sonstigen Restrukturierungsmaßnahmen wurden ergriffen? Welchen Restrukturierungsbeitrag leisten die Gesellschafter der Emittentin?	6
8. Gilt die Anpassung der Anleihebedingungen auch für Gläubiger, die dagegen stimmen oder nicht an der Abstimmung teilnehmen?	6
9. Wann und wie wird abgestimmt?	6
10. Welche Teilnahmevoraussetzungen gelten? Was ist ein „besonderer Nachweis mit Sperrvermerk“?	7
11. Kann ich einen Vertreter bevollmächtigen?.....	7
12. Wie werden Stimmen gezählt und gewichtet?.....	7
13. Welche Unterlagen stehen zur Verfügung?.....	8
14. Wie und wann werden die Ergebnisse der Abstimmungen bekannt gemacht?	8
15. Ansprechpartner.....	8

Diese Fragen und Antworten erläutern die Hintergründe, Inhalte und den Ablauf der beiden parallelen Anleihegläubigerabstimmungen ohne Versammlung betreffend die Anleihen 2016/2026 (ISIN: DE000A2AAVM5) und 2017/2027 (ISIN: DE000A2E4PH3) der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG („**Emittentin**“) im Zeitraum vom 3. bis zum 10. Dezember 2025. Sie dienen einer ersten Orientierung. Verbindlich sind ausschließlich die im Bundesanzeiger und auf der Website der Gesellschaft veröffentlichten Aufforderungen zur Abstimmung.

1. Worum geht es bei den Abstimmungen?

Die Gläubiger der 4%-Anleihe 2016/2026 (EUR 10 Mio., Fälligkeit 29. Juni 2026) und der 4%-Anleihe 2017/2027 (EUR 18 Mio., Fälligkeit 13. Juli 2027) sollen im Wege zweier getrennter Abstimmungen ohne Versammlung über Anpassungen der jeweiligen Anleihebedingungen beschließen. Ziel ist die Umsetzung eines beide Anleihen betreffenden Restrukturierungskonzepts.

Kernpunkte des Vorschlags sind:

- Verlängerung der Laufzeiten beider Anleihen bis zum 17. Dezember 2037.
- Einführung eines gemeinsamen Tilgungsplans für beide Anleihen mit jährlichen Teilrückzahlungen je Teilschuldverschreibung in jeweils für beide Anleihen identischer Höhe ab dem am 17. Dezember 2028 (fünfmal EUR 120,00 und fünfmal EUR 80,00) mit dem Ergebnis der vollständigen Rückführung des Nennbetrags in Höhe von EUR 1.000,00 bis 17. Dezember 2037.
- Beendigung der laufenden Verzinsung rückwirkend zum Ablauf des 28. Juni 2025 (Anleihe 2016/2026) bzw. 12. Juli 2025 (Anleihe 2017/2027).
- Gewährung einer gleichrangigen, bedingten endfälligen Verzinsung von bis zu 4% p.a. für den Zeitraum bis 17. Dezember 2037, zahlbar nur, soweit am 17. Dezember 2037 nach vollständiger Tilgung beider Anleihen ausreichend liquide und kurzfristig liquidierbare Mittel vorhanden sind (abzüglich eines Liquiditätspuffers von EUR 1 Mio.). Bei planmäßiger Tilgung entspricht dies einem maximalen Betrag von knapp unter EUR 300 je Teilschuldverschreibung.

Die Wirksamkeit der Beschlüsse steht jeweils unter der Bedingung, dass auch die Gläubiger der jeweils anderen Anleihe den korrespondierenden Maßnahmen zustimmen. Die Konditionen wurden mit wesentlichen Anleihegläubigern vorverhandelt, die ihre Zustimmung in Aussicht gestellt haben.

2. Warum sind Anpassungen erforderlich?

Im dritten Quartal 2025 hat die Emittentin erhebliche Abweichungen zwischen prognostizierten und tatsächlichen Rückzahlungen der geförderten Studierenden festgestellt. Eine Untersuchung ergab einen Modellierungsfehler im Prognosetool, der zu überschätzten Rückflüssen führte. Die erwarteten Gesamtrückzahlungen reduzierten

sich absolut von rund EUR 122 Mio. auf rund EUR 110 Mio. Der Fehler wurde nicht früher erkannt, weil das Prognosetool bis dahin zutreffend prognostiziert hatte und alle durchgeführten Prüfungen seine ordnungsgemäße Funktion bestätigten.

Nach der Korrektur der Prognosen ist die zuvor vorbereitete Bankenrefinanzierung für die Rückzahlungen der beiden Anleihen derzeit nicht darstellbar. Für 2026/2027 ergibt sich bei Fortführung der bisherigen Anleihebedingungen eine strukturelle Deckungslücke (u.a. Zins- und Tilgungsfälligkeiten der beiden Anleihen sowie Fälligkeit eines endfälligen Darlehens im Dezember 2026). Das Restrukturierungskonzept ermöglicht die geordnete Rückführung der Anleihen aus den planbaren Rückflüssen und soll die ansonsten drohende Insolvenz der Emittentin vermeiden.

3. Was passiert, wenn die Anpassungen nicht zustande kommen?

Scheitern die vorgeschlagenen Anpassungsbeschlüsse an fehlender Beschlussfähigkeit/Quorum oder fehlender Stimmenmehrheit, bleiben die bisherigen Anleihebedingungen in Kraft. Angesichts der dann unveränderten Fälligkeiten der Anleihen, der dargelegten Liquiditätslücke und der nicht verfügbaren Refinanzierung würde im Juni 2026 eine Insolvenz der Emittentin drohen.

4. Warum sollte ich den Anpassungen zustimmen?

Das vorgeschlagene Restrukturierungskonzept sichert die gleichberechtigte, geordnete und realistisch finanzierbare Rückzahlung beider Anleihen auf Basis der erwarteten Rückflüsse aus den Förderverträgen. Es schließt die erkannte Liquiditätslücke ohne aktuell nicht erreichbares neues Fremdkapital und vermeidet Kosten und Erlösrisiken eines sonst im Juni 2026 drohenden Insolvenzverfahrens.

Nach Behebung des Fehlers arbeitet das Prognosetool der Emittentin wieder verlässlich; unabhängig davon sind die Performance-Daten der Rückzahler in den vergangenen drei Jahren stabil geblieben. Die aktuelle Ausfallquote beträgt 5% der Geförderten, davon 2,6% Vollausfälle (z. B. Berufsunfähigkeit oder Todesfall) und 2,4% Teilausfälle (z. B. Privatinsolvenzen). Ausfälle in dieser Größenordnung sind in der Prognose bereits berücksichtigt und beeinträchtigen die Liquiditätsplanung daher nicht. Die erwarteten Rückflüsse aus den Förderverträgen bilden eine tragfähige Grundlage für das Restrukturierungskonzept.

Es bleibt beim Ziel einer Rückführung von 100% des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, während die Rückzahlungsquote in einem Insolvenzverfahren von zahlreichen Faktoren abhängt und ex ante unsicher ist. Typischerweise führen schon allein die anfallenden Verfahrenskosten zu einer Senkung der Rückzahlungsquote. Zudem bietet der Tilgungsplan Planungssicherheit, während Dauer und Ausgang eines Insolvenzverfahrens für die unbesicherten Anleihegläubiger nicht absehbar wären.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer endfälligen, liquiditätsabhängigen Verzinsung von bis zu 4% p.a. bis zum Ende des Verlängerungszeitraums. Positive Abweichungen gegenüber der dem Tilgungsplan zugrunde liegenden vorsichtigen Planung könnten diese Zahlung ganz oder teilweise ermöglichen – etwa wenn (i) die Einkommen der Geförderten in der (Rück-)Zahlungsphase stärker als die derzeit angenommenen 3,5%

p.a. steigen, (ii) die Ausfallquote der Rückzahler geringer ausfällt als eingeplant oder (iii) die Emittentin durch Digitalisierung und den Einsatz von KI weitere Effizienzgewinne und Kosteneinsparungen realisiert.

Und nicht zuletzt ermöglicht es das Restrukturierungskonzept, die bestehenden Förderverträge planmäßig fortzuführen und dem sozialen Anliegen der Emittentin (und ihrer Anleihegläubiger) insoweit weiterhin gerecht zu werden.

Vorverhandlungen mit wesentlichen Anleihegläubigern haben entsprechend positive Rückmeldungen ergeben.

5. Inwieweit beeinflusst die zunehmende Einführung von Künstlicher Intelligenz die erwarteten Rückzahlungen?

Aktuell gibt es keine Hinweise darauf, dass Berufseinsteiger aus dem Kreis der Geförderten wegen des verstärkten Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) Schwierigkeiten haben, einen passenden Berufseinstieg zu finden. Angesichts der demografischen Entwicklung in Deutschland ist vielmehr weiterhin von guten Beschäftigungsperspektiven auszugehen: Bis 2039 scheiden voraussichtlich rund 13,4 Mio. Erwerbspersonen altersbedingt aus dem Arbeitsmarkt aus (entspricht ca. 31% der Erwerbspersonen, Basis 2024). Das Portfolio der Geförderten ist zudem fachlich breit diversifiziert (u. a. wirtschaftsnahe Studiengänge, Lehrkräfte, Soziale Arbeit, Gesundheitsberufe), so dass nicht alle Qualifikationen gleichermaßen von möglichen KI-Substitutionseffekten betroffen wären. Nur, falls es wider Erwarten zu einer raschen, stark disruptiven KI-Einführung kommen sollte, die in größerem Umfang fachgebietsübergreifend akademische Tätigkeiten ersetzt, könnte dies die Rückzahlungen belasten. Insgesamt bleiben die erwarteten Rückflüsse aber eine belastbare Grundlage für das Restrukturierungskonzept.

6. Welches Quorum und welche Mehrheitserfordernisse gelten für die Beschlüsse der Anleihegläubiger?

Quorum: Die Abstimmung ohne Versammlung ist beschlussfähig, wenn die teilnehmenden Gläubiger mindestens die Hälfte der ausstehenden Teilschuldverschreibungen vertreten (§ 18 Abs. 1 SchVG i.V.m. § 15 Abs. 3 S. 1 SchVG). Wird das Quorum in der Abstimmung ohne Versammlung nicht erreicht, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung in Präsenz mit dem Ziel der erneuten Beschlussfassung über denselben Vorschlag einberufen, die als „zweite Versammlung“ im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes gilt. Dort wäre dann die Beschlussfähigkeit bereits bei Anwesenheit von mindestens 25% der ausstehenden Schuldverschreibungen gegeben (§ 15 Abs. 3 S. 3 SchVG).

Mehrheit: Für die vorgeschlagenen Maßnahmen ist eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich (§ 5 Abs. 4 SchVG).

7. Welche sonstigen Restrukturierungsmaßnahmen wurden ergriffen? Welchen Restrukturierungsbeitrag leisten die Gesellschafter der Emittentin?

Die Emittentin hat die Verwaltungskosten seit 2023 um mehr als 50% gesenkt und feste Verwaltungskostensätze vertraglich verankert; zudem hat die Deutsche Bildung AG als Managerin Verwaltungskosten in Höhe von EUR 1.015.750 bis Ende 2037 gestundet, um die Tilgung der Anleihen zu beschleunigen.

Das Eigenkapital der Emittentin (ca. EUR 17 Mio.) wird nach aktueller Planung im Rahmen der Restrukturierung vollständig zur Rückführung der Anleihen herangezogen.

Die Emittentin bemüht sich – unterstützt von Gesellschaftern und wesentlichen Anleihegläubigern - weiterhin, doch noch Fremdkapital einzuwerben.

Um eine Rückzahlung des besicherten Darlehens in Höhe von EUR 10,75 Mio. rechtzeitig im Dezember 2026 sicherzustellen, gewähren Personen und Institutionen aus dem Gesellschafterkreis bzw. -umfeld zusätzliche kurzfristige Refinanzierungen in Höhe von ca. EUR 2,5 Mio. Durch dieses Engagement kann eine durch das besicherte Darlehen begründete Insolvenzgefahr abgewehrt werden.

Die Emittentin wird im Rahmen ihres jährlichen Financial Reportings über die Fortschritte des Restrukturierungsverfahrens berichten.

8. Gilt die Anpassung der Anleihebedingungen auch für Gläubiger, die dagegen stimmen oder nicht an der Abstimmung teilnehmen?

Ja. Nach dem Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) sind wirksam gefasste Mehrheitsbeschlüsse für alle Gläubiger der jeweiligen Anleihe gleichermaßen verbindlich. Die vorgeschlagenen Maßnahmen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist zudem, dass die Gläubiger beider Anleihen gleichermaßen zustimmen.

9. Wann und wie wird abgestimmt?

Abstimmungsform: Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG, geleitet vom Abstimmungsleiter, Notar Christoph Wagner, Berlin.

Zeitraum: Mittwoch, 3. Dezember 2025, 0:00 Uhr, bis Mittwoch, 10. Dezember 2025, 24:00 Uhr.

Form: Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter per Post, Fax oder E-Mail. Es gilt der fristgerechte Zugang innerhalb des Abstimmungszeitraums.

Bitte beachten Sie die für beide Abstimmungsverfahren unterschiedlichen E-Mailadressen:

E-Mail: Deutsche.Bildung26@heuking.de

für Anleihe 2016/2026
(ISIN: DE000A2AAVM5) und

und verwenden Sie zur Vereinfachung der Stimmenauszählung das jeweils bereitgestellte Stimmformular auf der Website der Emittentin; die Wirksamkeit der Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung des Formulars ab.

10. Welche Teilnahmevoraussetzungen gelten? Was ist ein „besonderer Nachweis mit Sperrvermerk“?

Zur Teilnahme berechtigt ist jeder Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen, maßgeblich ist die Inhaberschaft während des Abstimmungszeitraums.

Zum Nachweis der Anleihe-Inhaberschaft erforderlich ist ein „besonderer Nachweis“ der Depotbank mit Sperrvermerk in Textform, den die Anleihegläubiger selbst bei ihrem depotführenden Institut anfordern und vor Ende des Abstimmungszeitraums (am besten zusammen mit der Stimmangabe) beim Abstimmungsleiter einreichen müssen.

Der Nachweis muss den vollständigen Namen und die Adresse des Anleihegläubigers sowie den Gesamtnennbetrag der im Depot verbuchten Teilschuldverschreibungen enthalten. Der Sperrvermerk bestätigt, dass die Schuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises bis zum Ende des Abstimmungszeitraums im Depot gesperrt sind. Ein Musterformular für den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk steht auf der Website der Emittentin zur Verfügung.

Wichtig: Die Stimmabgabe ist nur möglich, wenn die Stücke während der Stimmabgabe entsprechend gesperrt sind. Ohne fristgerechten besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ist weder eine eigene Stimmabgabe noch eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte möglich.

11. Kann ich einen Vertreter bevollmächtigen?

Ja. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen. Vollmacht und Weisungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter nachgewiesen sein. Auch in diesem Fall ist der fristgerechte Besondere Nachweis mit Sperrvermerk erforderlich.

Die Emittentin stellt zudem einen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, der ausschließlich nach konkreten Weisungen des Vollmachtgebers abstimmt. Die Vollmachtserteilung an den Stimmrechtsvertreter kann bereits vor Beginn des Abstimmungszeitraums erfolgen; ein spezielles Formular steht auf der Website der Emittentin bereit. Ohne konkrete Weisung stimmt der Stimmrechtsvertreter nicht ab.

12. Wie werden Stimmen gezählt und gewichtet?

Jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000 gewährt eine Stimme. Berücksichtigt werden nur ordnungsgemäß innerhalb des Abstimmungszeitraums

eingegangene Stimmen mit vollständigen Nachweisen (siehe Teilnahmevoraussetzungen).

13. Welche Unterlagen stehen zur Verfügung?

Vom Tag der Veröffentlichung der Aufforderungen im Bundesanzeiger bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen auf der Website der Emittentin u.a. bereit:

- die beiden Aufforderungen zur Stimmabgabe für die beiden Anleihen,
- für jede der beiden Anleihen die aktuellen Anleihebedingungen und eine Vergleichsfassung der Anleihebedingungen, in der die vorgeschlagenen Änderungen markiert sind,
- jeweils ein Abstimmungsformular für jede der beiden Abstimmungen ohne Versammlung,
- für jede der beiden Abstimmungen ohne Versammlung jeweils Vollmachtsformulare (i) für frei gewählte Vertreter und (ii) für den Stimmrechtsvertreter,
- für jede der beiden Abstimmungen ohne Versammlung jeweils ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk,

Auf Verlangen werden Kopien dieser Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt; die Kontaktangaben sind in den Aufforderungen zur Stimmabgabe enthalten.

14. Wie und wann werden die Ergebnisse der Abstimmungen bekannt gemacht?

Die Emittentin wird die Ergebnisse der Abstimmungen nach Ende des Abstimmungszeitraums per Ad-hoc-Mitteilung veröffentlichen; zudem erfolgt eine Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin.

15. Ansprechpartner

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
Hedderichstraße 36, 60594 Frankfurt am Main
E-Mail: invest@deutsche-bildung.de

Abstimmungsleiter
(für Stimmabgaben und Nachweise; je Anleihe gesonderte E-Mail-Adresse):
Notar Christoph Wagner, Amtssitz Berlin
c/o Heuking Kühn Lüer Wojtek, Kurfürstendamm 32, 10719 Berlin
E-Mail Anleihe 2016/2026: Deutsche.Bildung26@heuking.de
E-Mail Anleihe 2017/2027: Deutsche.Bildung27@heuking.de